



Eröffnung der Sitzung und der Legislaturperiode 2025 – 2028 durch das amtsälteste Stadratsmitglied

Art. 56 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 (5. Einberufung zu den Sitzungen)

¹ Der Stadtrat tritt zusammen:

1. auf Einladung seiner Präsidentin oder seines Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern,
2. auf Beschluss des Gemeinderates,
3. auf schriftliches Begehren von mindestens 10 Mitgliedern.

² Nach jeder Gesamterneuerung wird der Stadtrat in den ersten zwei Monaten der Amtsdauer durch den Gemeinderat zu einer konstituierenden Sitzung einberufen. Das amtsälteste, bei gleicher Amtsdauer das an Lebensjahren ältere Stadratsmitglied, führt den Vorsitz und bezeichnet zwei provisorische Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler. Sie bzw. er leitet sodann die Wahl des Büros, worauf die gewählte Präsidentin bzw. der gewählte Präsident den Vorsitz übernimmt.

Art. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 (I. Allgemeine Bestimmungen, Konstituierung)

¹ Nach jeder Gesamterneuerung wird der Stadtrat nach Möglichkeit im ersten spätestens jedoch im zweiten Monat der Amtsdauer durch den Gemeinderat zur konstituierenden Sitzung einberufen.

² Das anwesende amtsälteste, bei gleicher Amtsdauer das an Lebensjahren ältere Stadratsmitglied, führt den Vorsitz und bezeichnet zwei provisorische Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler. Sie bzw. er leitet sodann die Wahl des Büros, worauf die gewählte Stadtratspräsidentin bzw. der gewählte Stadtratspräsident den Vorsitz übernimmt.

³ In den übrigen Jahren der Legislaturperiode wählt der Stadtrat an einer der letzten Sitzungen sein Büro für das Folgejahr.

Langenthal, 8. Januar 2025

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner